

Thalau, den 17.05.2018

An die
Gemeinde Ebersburg
Bürgermeisterin Brigitte Kram
Schulstraße 3
36157 Ebersburg

Bgn.	Sk.	I	II	III
Eingegangen				
17. Mai 2018				
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebersburg				

Auf Kopie Empfangsbestätigung
erteilt. Jän., 17.05.18

**Betrifft: Einspruch gegen den Bebauungsplan Rödchen V und RödchenVI, sowie
gegen die geplante Neufassung des F-Plans**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kram,

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 16.04.2018 bekanntgegebenen Bebauungsplan Rödchen V und VI, sowie die

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes möchten wir folgende Einwände fristgerecht vorbringen:

1. Die Belange unseres bestehenden Betriebes am Ochsentreiberweg wurden nicht ausreichend geprüft und gewürdigt.
2. Wir befürchten eine Einschränkung unseres Betriebes mit Ausweitung des Wohngebietes.
3. Unserer Ansicht nach bedarf es weiterer Prüfungen hinsichtlich Immissionen.

Wir behalten uns vor zu gegebener Zeit weitere Einwände vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorab per Telefax: 06656 982-26
Per E-Mail: gemeinde@ebersburg.de

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ebersburg
Frau Bürgermeisterin Kram
Schulstraße 3
36157 Ebersburg

CC:
c.wienroeder@slrwienroeder.de

Dr. Sigrid Wienhues
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Corinna Lindau, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Assistenz: Yvonne Thurmann
T +49 40 35922-281
F +49 40 35922-238
s.wienhues@gvw.com

Assistenz: Sabrina Klimczak
T +49 40 35922-279
F +49 40 35922-238
c.lindau@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

8. Mai 2019

Akten-Nr. 2778/2017 1SWI /yth
Entwurf des Flächennutzungsplans
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wienroeder,

mit Schreiben vom 1. April 2019 wurden unsere Mandanten {
im oben bezeichneten Verfahren persönlich angeschrieben. Aufgrund dieses persönlichen Anschreibens war für unsere Mandanten eine Überprüfung der öffentlichen Bekanntmachungen nicht mehr erforderlich. Herr Wienroeder weist im Anschreiben darauf hin, dass das Planungsbüro das Bauleitverfahren gemäß § 4b BauGB durchführe. Mit dem Anschreiben wird auf die Auslegung in der Gemeindeverwaltung vom 8. April 2019 bis einschließlich 9. Mai 2019 hingewiesen. Es wird hinsichtlich der elektronischen Bereitstellung von Unterlagen lediglich auf die Homepage des Planungsbüros hingewiesen. Auf eine Frist für Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ebenso wenig hingewiesen wie auf die Adresse, an die etwaige Stellungnahmen zu senden sind. Es findet sich kein Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung oder den Bekanntmachungstext für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Weiter finden sich in dem Anschreiben keine Angaben zu den ausgelegten Unterlagen. Die über die bekanntgemachte Internetadresse zur Verfügung gestellten Unterlagen umfassen lediglich den Entwurf einer Planzeichnung, den Entwurf einer Begründung und den Entwurf eines Umweltberichts.

Beigefügt wurde eine Kopie hinsichtlich der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1

BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) ohne Datum und Hinweis auf den Ort der Bekanntmachung oder Veröffentlichung dieses Dokumentes. Das Dokument wird bezeichnet im Anschreiben als abwägungsrelevante Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die entsprechende Beschlussfassung hierzu.

Vor diesem Hintergrund dürfen wir, fristwährend zu verstehen als Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, auf Folgendes hinweisen:

1. Fehlerhafte Auslegung

1.1 Unvollständige und irreführende Angaben durch das Planungsbüro

Das Anschreiben enthält keinen Hinweis darauf, dass innerhalb der angegebenen Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können bzw. dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB. Insoweit ist die an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung tretende persönliche Mitteilung nicht nur fehlerhaft; sie ist auch irreführend, weil ein nicht anwaltlich beratener Betroffener eine solche Frist nicht kennen kann. Ggf. müsste überprüft werden, ob so unsere Mandanten sogar vorsätzlich von weiteren Stellungnahmen abgehalten werden sollten.

Weiter wurde nicht mitgeteilt, an welche Stelle ggf. Einwendungen oder Stellungnahmen zu richten seien.

Die an die Stelle der Bekanntmachung tretende Mitteilung durch das Planungsbüro gibt nicht an, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und einsehbar sind. Insoweit wird ebenfalls gegen die Anforderung des § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BauGB verstoßen.

Ferner sind die online zur Verfügung gestellten Unterlagen unvollständig, da sie sämtliche weiteren Planungsunterlagen und umweltrelevanten Informationen nicht enthalten. Damit wird gegen § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB verstoßen.

Schließlich ist das Schreiben insoweit fehlerhaft und zeigt, dass die Betroffenheit und Funktion unserer Mandanten nicht erkannt wird, da unterstellt wird, sie hätten im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Der Hinweis auf diese „Beschlussfassung“ ist darüber

hinaus irreführend, weil er unterstellt, dass sich die Betroffenen mit denselben Punkten nicht mehr zu Wort melden könnten, da diese schon endgültig abgewiesen worden seien.

Bereits dieser Verfahrensfehler wirkt nicht nur unseren Mandanten gegenüber sondern erfordert eine vollständige Wiederholung des Auslegungsverfahrens. Der Verstoß gegen ausdrückliche Verfahrensvorschriften verdeutlicht die fehlende Anstoßwirkung der Auslegung, die durch die Verfahrensvorschriften gesichert werden soll.

1.2 Hilfsweise: Fehlerhafte Bekanntmachung im Übrigen

Bei entsprechender Recherche ist auf der Homepage der Gemeinde Ebersburg eine Auslegungsmitteilung mit Datum vom 25. März 2019 abrufbar. Auch diese Bekanntmachung ist fehlerhaft und im Ergebnis irreführend: Im letzten Absatz wird angeführt, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig sei, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Diese Regelung des früheren (!) § 47 Abs. 2a BauGB wurde mit dem Gesetz zur Anpassung des Umweltrechtsbehelfsgesetz und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (BGBl.I 2018 Nr. 32 vom 1. Juni 2017, S.1298) ersatzlos gestrichen.

Weiter weist der Bekanntmachungstext zwar darauf hin, dass die Unterlagen auch im Internet unter www.ebersburg.de/rathausundbuergerservice/bauleitplanung eingesehen und heruntergeladen werden können. Allein sind nicht alle der aufgeführten Unterlagen dort einsehbar und herunterladbar. Insoweit ist die Bekanntmachung ebenfalls irreführend und verstößt im Übrigen auch gegen die Vorgabe in § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB.

2. Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 iVm § 214 Abs. 3 S. 1 BauGB

2.1 Unzureichende Berücksichtigung der in der Sache vollständig aufrechterhaltenen Einwendungen vom 17. Mai 2018: Belange des bestehenden Betriebs, insbesondere Befürchtungen von Einschränkungen mit Ausweitung des Wohngebietes

Unterlagen und Entwurf der Flächennutzungsplanbegründung setzen sich mit dem Konflikt zwischen Ausweitung der Wohnnutzung und Fortführung

des Betriebs unserer Mandanten im Bestand und mit den notwendigen Betriebsänderungen (die aktuell beantragte und zurzeit bei Gericht anhängige Betriebsumstellung ist bekannt). Offensichtlich wird aufgrund des „Beschlusses“ zu den Stellungnahmen in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Belang nicht mehr erkannt, für sich und im Verhältnis zu anderen Belangen bewertet und somit in die Abwägung eingestellt. Dies ist bereits verfahrensrechtlich fehlerhaft, da der maßgebliche Zeitpunkt für die Abwägung gem. § 214 Abs. 3 S. 1 BauGB der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan ist; eine vorgezogene „Abwägung“ von Stellungnahmen in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist rechtsfehlerhaft.

Darüber hinaus sind die „Beschlüsse“ auch von der Erfassung des Sachverhaltes und damit der Würdigung (rechts-) fehlerhaft: Es bestehen aktuell keine betrieblichen Einschränkungen aus „lagebezogenen Betroffenheiten von vorhandenen Wohngebieten“. Sehr wohl muss aber bei der mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans vorbereiteten Erweiterungen der Wohngebiete mit einer Erhöhung der betroffenen Grundstücke und mit neuen Lagen für Betroffenheiten gerechnet werden. Dadurch verstärkt sich in jedem Fall der Konflikt. Es wird hier die Konfliktsituation verkannt. Dies muss zwangsläufig zu einem Ermessensausfall führen.

2.2 Unzureichende Berücksichtigung der in der Sache vollständig aufrechterhaltenen Einwendungen vom 17. Mai 2018: Verhältnis zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan

Der wiedergegebene „Beschluss“ zum Hinweis, dass weitere Prüfungen hinsichtlich von Emissionen erforderlich seien, stellt fest, dass potentielle Konfliktsituationen im Rahmen der Bauleitplanung weitere Untersuchungen anstehen und auf der Ebene des Flächennutzungsplans Berücksichtigung finden sollen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans (S. 40) wiederholt, dass Konfliktsituationen durch die Bauleitplanung vermieden und untersucht werden sollen. Erkenntnisse finden sich jedoch nicht. Denn entweder gibt es Konflikte, dann hätte die Ausweisung der weiteren Wohnflächen vermieden werden müssen. Oder es gibt keine Konflikte. Dann ist der Hinweis überflüssig. Eine Verlagerung der weiteren Untersuchungen auf die Ebene des Bebauungsplanes ist unzulässig. Sie verkennt das Verhältnis zwischen der vorbereitenden Bauleitplanung gem. § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB und dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB.

Wir gehen davon aus, dass diese Hinweise hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit des Verfahrens im Interesse einer rechtmäßigen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der tatsächlichen Betroffenheit des Betriebes unserer Mandanten dürfen wir zum Ausdruck bringen, dass wir hier auch darauf hoffen, dass die Gespräche, in denen der Gemeinde die tatsächliche Situation auch mehrfach persönlich ebenso wie in unseren Stellungnahmen auch zu dem Bebauungsplanverfahren ausführlich dargelegt wurden, auch im Rahmen dieser persönlichen Abstimmungen weiter geklärt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sigrid Wienhues
Rechtsanwältin



Corinna Lindau, LL.M.
Rechtsanwältin